

Niederschrift

über die 21. Sitzung der Gemeindevertretung Wittdün auf Amrum am Dienstag, dem 18.01.2022, im Öömrang Skuul.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 21:00 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Heiko Müller
Herr Christian Engels
Frau Carmen Klein
Herr Christian Klüssendorf
Herr Johann Metzker
Herr Thomas Stein
Herr Stefan Theus
Herr Günter Wehlan

Bürgermeister

von der Verwaltung

Herr Niklas Becker
Frau Kristine Rotherth
Frau Ina Schumann

Protokollführung

Gäste

Herr Markus Bäuerlein
Herr Frank Timpe

Amrum Touristik
Amrum Touristik

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Frau Sonja Kotowski
Herr Holger Lewerentz
Herr Horst Schneider

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 20. Sitzung am 14.12.2021 (öffentlicher Teil)
5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 14.12.2021 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Einwohnerfragestunde
9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 "Sondergebiet am Seezeichenhafen"
Vorlage: Witt/000144
10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans „Insel Amrum“ der Gemeinden Norddorf auf Amrum, Nebel und Wittdün auf Amrum; hier: Fläche südlich des Seezeichenhafens in der Gemeinde

Wittdün

Vorlage: Witt/000145

- 11 . Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2022 der Amrum Touristik Wittdün

Vorlage: Witt/000149

- 12 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde Wittdün auf Amrum

Vorlage: Witt/000148

- 13 . Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Dagebüll; hier: Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Müller begrüßt die Anwesenden und wünscht ein gesundes und erfolgreiches Jahr.

Er stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

Der TOP 13. „Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Dagebüll; hier: Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB“ wird einstimmig der TO hinzugefügt.

Die nächsten TOP verschieben sich entsprechend.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die TOP 14. bis 19. werden nichtöffentlich beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 20. Sitzung am 14.12.2021 (öffentlicher Teil)

Einwände gegen die Niederschrift werden nicht erhoben; die Niederschrift ist somit festgestellt.

5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 14.12.2021 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Die Beschlüsse werden bekanntgegeben.

6. Bericht des Bürgermeisters

Der Bikeplatz soll ab dem 31. Januar geöffnet sein; wie und unter welchen Umständen das Feuer abgebrannt wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen. Es wird auf alle Fälle kein öffentliches Event sein.

Für den Bohlenweg zum Wriakhörn sind die ersten Materialien eingetroffen; der Bürgermeister hofft, dass der Weg bis Mitte März 2022 fertiggestellt ist.

Bei der Naturdüne ist am vergangenen Freitag die Bauabnahme für die Spielgeräte erfolgt. Die Arbeiten gehen hier gut voran.

Von der AktivRegion wurden 9 Amrumer Projekte im letzten Jahr gefördert; u. a. der 2. Schwimmsteg für den Amrumer Yachtclub.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Die letzten Sitzungen des Tourismusausschusses und Finanzausschusses haben heute stattgefunden. FA-Vors. Engels berichtet kurz über diese Sitzungen.

8. Einwohnerfragestunde

GV Stein erkundigt sich nach dem verschwundenen Straßennamenschild „Tidenweg“. Der Bürgermeister entgegnet, dass das Schild bei der Amtsverwaltung bestellt wurde.

Weitere Fragen werden nicht gestellt.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 "Sondergebiet am Seezeichenhafen"

Vorlage: Witt/000144

Sachdarstellung mit Begründung:

In der am 03.08.2000 wirksam gewordenen 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Insel Amrum“ wurde südlich des Sondergebietes „Sportboothafen“ ein weiteres Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Strandkorbhalle/Bootshalle“ ausgewiesen. Ein Bebauungsplan wurde für das Gebiet bisher nicht aufgestellt. Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Anlagen ist die Aufstellung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans erforderlich.

Die Grenze des Sondergebietes „Strandkorbhalle/Bootshalle“ verläuft entlang der Straße „Zum Seezeichenhafen“. Nördlich dieser Straße wurde zwischenzeitlich ein privat betriebener Fischverkaufsstand errichtet. Um Baurecht für den Fischverkaufsstand zu schaffen, sind die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Fischverkaufsstand stand zuvor in Steenodde auf der Mole. Die Verlegung des Standortes hatte hauptsächlich betriebsbedingte Gründe, denn der in dem Fischverkaufsstand angebotene Fisch wird direkt im Seezeichenhafen angelandet. Der Fischverkaufsstand wurde allerdings errichtet, ohne dass die hierfür nach § 62 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Genehmigung vorlag. Das Bauvorhaben bedarf gem. § 62 Abs. 1 der LBO jedoch einer Baugenehmigung. Diese ist zu erteilen, wenn das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Gemäß der Unteren Bauaufsichtsbehörde entspricht das geplante Bauvorhaben nach derzeitigem Stand nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und konnte daher aus folgenden Gründen nicht zugelassen werden:

1. Das Grundstück auf dem das Vorhaben errichtet werden soll, liegt weder im räumlichen Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die bebaute Fläche liegt im Außenbereich.

Die Zulässigkeit des Fischverkaufsstandes ist daher bisher nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB für den Außenbereich privilegiertes Bauvorhaben handelt es sich im vorliegenden Fall nicht. Ein Bauvorhaben ist z. B. dann privilegiert, wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Diese Voraussetzungen werden jedoch nicht erfüllt.

2. Es handelt sich vielmehr um ein sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, das nur zugelassen werden könnte, wenn öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt werden.

Bei Zulassung des Bauvorhabens wäre die Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten. Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange dadurch, dass die Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist, steht beispielhaft für das allgemeine Bestreben des Gesetzgebers, unorganische Siedlungsstrukturen und eine planlose Zersiedelung des Außenbereiches zu verhindern. Der Außenbereich soll grundsätzlich von allen nicht privilegierten Bebauungen freigehalten werden.

Das Bauvorhaben würde den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes Insel Amrum widersprechen, da das Grundstück in einem Gebiet liegt, das als Fläche für Ablagerungen dargestellt ist.

Darüber hinaus beeinträchtigt das Vorhaben auch Belange des Landschaftsschutzes. Jede über privilegierte Baumaßnahmen hinausgehende Bebauung des Außenbereiches ist nämlich aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vermindern und stellt einen unzulässigen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der regelmäßig gegen das Minimierungsgebot des Landesnaturschutzgesetzes verstößt. Nach dem Minimierungsgebot sind nämlich vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unzulässig.

Da sich aus der aktuellen Rechtslage kein Baurecht für die bereits durchgeführte Errichtung des Fischverkaufsstandes ableiten lässt, zielt das Planvorhaben darauf ab, nachträglich Baurecht für den Fischverkaufsstand zu schaffen. Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht jedoch kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Da die Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) der Flächennutzungsplan geändert werden. Wie oben beschrieben, wird das Grundstück im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Insel Amrum als Fläche für die Ablagerung dargestellt.

Mit Wirksamkeit bzw. Rechtskraft der angestrebten Bauleitpläne wäre die Zulässigkeit des Fischverkaufsstandes nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) und nicht mehr nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind insbesondere auch die Belange des Um-

weltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB ist entsprechend eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

Das Einvernehmen zur Errichtung des Fischverkaufsstandes gem. Bauantrag vom 23.04.2020 ist von der Gemeinde durch Beschluss in der Sitzung am 16.06.2020 erteilt worden. Hierdurch hat die Gemeinde seinerzeit ihre Zustimmung zu dem Bauvorhaben signalisiert.

Beschluss:

1. Für das Gebiet südlich des Seezeichenhafens, nördlich des Deiches Wittdüner Marsch sowie westlich und östlich der Straße „Zum Seezeichenhafen“ wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Baunutzungsverordnung, um die bestehende Bebauung bauplanungsrechtlich zu sichern und Baurecht für den Fischverkaufsstand zu schaffen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und Einstellen ins Internet mit einer Frist von einem Monat (30 Tage).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen/ Vertreter:	11
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans „Insel Amrum“ der Gemeinden Norddorf auf Amrum, Nebel und Wittdün auf Amrum; hier: Fläche südlich des Seezeichenhafens in der Gemeinde Wittdün
Vorlage: Witt/000145**

Sachdarstellung mit Begründung:

In der am 03.08.2000 wirksam gewordenen 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Insel Amrum“ wurde südlich des Sondergebietes „Sportboothafen“ ein weiteres Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Strandkorbhalle/Bootshalle“ ausgewiesen. Ein Bebauungsplan wurde für das Gebiet bisher nicht aufgestellt. Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Anlagen ist die Aufstellung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans erforderlich. Hinsichtlich der Nutzungen in dem Gebiet ist ggf. die Änderung der Zweckbestimmung „Strandkorbhalle/Bootshalle“ notwendig.

Die Grenze des Sondergebietes „Strandkorbhalle/Bootshalle“ verläuft entlang der Straße „Zum Seezeichenhafen“. Nördlich dieser Straße wurde zwischenzeitlich ein privat betriebener Fischverkaufsstand errichtet. Um Baurecht für den Fischverkaufsstand zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da die Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Vorgesehen ist die Erweiterung des Sondergebietes mit der bisherigen Zweckbestimmung „Strandkorbhalle/Bootshalle“ um den Bereich des Fischverkaufsstandes. Derzeit wird die Fläche, auf dem der Fischverkaufsstand errichtet wurde, im Flächennutzungsplan als Fläche für die Ablagerung dargestellt.

Der Fischverkaufsstand stand zuvor in Steenodde auf der Mole. Die Verlegung des Standortes hatte hauptsächlich betriebsbedingte Gründe, denn der in dem Fischverkaufsstand angebotene Fisch wird direkt im Seezeichenhafen angelandet.

Beschluss:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird für das Gebiet südlich des Seezeichenhafens, nördlich des Deiches Wittdüner Marsch sowie westlich und östlich der Straße „Zum Seezeichenhafen“ die 10. Änderung aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

Die Erweiterung und ggf. Änderung der Zweckbestimmung des bisherigen Sondergebietes „Strandkorbhalle/Bootshalle“, um die bauplanungsrechtliche Sicherung der baulichen Nutzungen in dem Gebiet planungsrechtlich vorzubereiten.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich

erfolgen.

- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und Einstellen ins Internet mit einer Frist von einem Monat (30 Tage).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen/ Vertreter:	11
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**11. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2022 der Amrum Touristik Wittdün
Vorlage: Witt/000149**

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Gemeindevertretung liegt der Wirtschaftsplan 2022 der Amrum TouristikWittdün vor.

Der Wirtschaftsplan der AmrumTouristik Wittdün für 2022 wurde analog zu den Vorjahren in enger Anlehnung an das testierte Jahresergebnis 2020 und die betriebswirtschaftliche Entwicklung 2021 nach bestem Wissen und Gewissen beraten und aufgestellt.

Das abgelaufene und durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Ergebnis für die AmrumTouristik Wittdün in Höhe von - 65.621,59 € (VJ. -616,70 €) ab.

Im Wirtschaftsplan für 2022 wurde ein Ergebnis in Höhe von 6,0 T€ geplant, da sich Veränderungen sowohl auf der Erlös- als auch auf der Ausgabenseite ergeben haben.

Im Wirtschaftsplan für 2021 wurde ein Ergebnis in Höhe von 13,0 T€ geplant, da sich Veränderungen sowohl auf der Erlös- als auch auf der Ausgabenseite ergeben haben. Für die Gemeinde Wittdün auf Amrum besteht die gesetzliche Verpflichtung (i. V. m. EigVO), die Fehlbeträge des Eigenbetriebs durch Zahlungen auszugleichen.

Die Kurabgaben sind für das Jahr 2022 mit 650,0 T€ (2021: 650,0 T€) geplant. Die Tourismusabgabe wurde für 2022 in einer Höhe von 330,0 T€ (2021: 300,0 T€) ge-

plant.

Die Umsatzerlöse werden 2022 für das AmrumBadeland in einer Höhe von 250,0 T€ geplant (2021: 250,0 T€). Die Verluste aus dem AmrumBadeland haben auch weiterhin einen negativen Einfluss auf die Ergebnisse der AmrumTouristik Wittdün.

Investitionen, Projekte

Die einzelnen Investitionsvorhaben sind im Vermögensplan aufgeführt. Wichtige einzelne Maßnahmen in 2022 werden hier gesondert erläutert.

In 2022 neu geplant:

Werkstatt

- 47,0 T€ Abrichtsäge und Heizung für Werkstatt und Toilette

Anlagen und Wege

- 177,0 T€ Bohlenwege (50% Förderung von 88,5 T€). Der Bohlenweg wurde bereits im Jahr 2021 mit 180,0 T€ (50% Förderung von 90,0 T€) geplant, aber nicht durchgeführt. Die Differenz resultiert aus gestiegenen Kosten. Die neue Angebotssumme beträgt 357,0 T€.

Amrum Badeland

- 100,0 T€ notwendige Investition. (davon 30,0 T€ Meereswasserbrunnen, 35,0 T€ Kinderrutsche, 6,0 T€ Wellenmaschine, 6,0 T€ Kassenhardware, Rest sonstiges).

Campingplatz 1

- 700,0 T€ für den kompletten Abbau und Erneuerung der oberen Etage des Hauptgebäudes auf dem Campingplatz. Weitere 300,0 T€ für diese Maßnahme sind im Folgejahr 2023 geplant.

Sport- und Spielstrand

- 150,0 T€ durch die AktivRegion (50% Förderung i. H. v. 75,0 T€)

Weitere

- 40,0 T€ für das Ortskernentwicklungskonzept
- 30,0 T€ für den Schwimmsteg Yachthafen Amrum

Kredite/ Finanzierung / Eigenkapital / Zuschüsse

Das Kreditvolumen wird zum 01.01.2022 ca. 2,86 Mio. € betragen. Im Verlauf des Geschäftsjahres werden die Kredite mit einem Betrag i. H. v. 0,25 Mio. € getilgt, so dass am Ende des Jahres ca. 2,61 Mio. € Kreditvolumen verbleiben. Kreditaufnahmen, die im Jahr 2022 geplant sind, sind darin nicht enthalten.

Kreditaufnahme in 2022:

Der Posten **Kreditaufnahme** mit Pkt. 9 im Vermögensplan mit **910,5 T€** spiegelt die aufgeführten Investitionen i. H. v. 1.074,0 T€ und der um die **Zuschüsse (163,5 T€)** gekürzten Investitionen: 177,0 T€ Bohlenweg (50% = 88,5 T€), 150,0 T€ Sport- und Spielstrand (50% = 75,0 T€) und 700,0 T€ für den Campingplatz 1 sowie 47,0 T€ Werkstatt. Im Pkt. 10 Zuführung/Entnahme aus der Rücklage ist ein negativer Betrag i. H. v. 12,9 T€ angesetzt.

Die Darlehen werden planmäßig getilgt und die Zinszahlungen zeitgerecht erbracht.

Die Liquidität der AmrumTouristik Wittdün ist unter anderem auch durch laufende Kassenkredite gewährleistet.

Kassenkredite

Der jährliche Kassenkredit i. H. v. 1 Mio. € wurde in 2021 teilweise im vollen Umfang in Anspruch genommen.

Schuldenstand:

Der Schuldenstand der AmrumTouristik Wittdün stellt sich per 31.12.2021 wie folgt dar:

Stand 01.01.2021	T€ 3.068
Tilgungen	T€ 261
Stand 31.12.2021	T€ 2.927

Dauerhafte Leistungsfähigkeit nach Krediterlass

Die Leistungsfähigkeit der AmrumTouristik Wittdün hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Die Werkleitung strebt an, diese Entwicklung fortzuführen. Maßgeblich ist hier die Sicherstellung der regelmäßigen Verlustzuweisungen durch die Gemeinde.

Die Erhöhung von Abgaben (hier: Tourismusabgabe) trägt maßgeblich positiv dazu bei. Einhergehend wird bei den Investitionen, bei denen es möglich ist, konkret nach Refinanzierungs- (z. B. Pachterhöhung, Preisanpassungen o.ä.) und Fördermöglichkeiten geschaut, um neben erforderlichen Krediten auch die nötigen Eigenmittel mittel- und langfristig zu generieren.

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote (Eigenkapital bezogen auf die um den Sonderposten für Investitionszuschüsse gekürzte Bilanzsumme) betrug in 2020 38,0 % (2019 39,8 %) und wird als ausreichend angesehen. Konkrete Berechnungsgrundlagen für 2021 lagen bei Berichterstellung noch nicht vor.

Personal

Der Stellenplan wurde auf die tatsächlichen Bedarfe hin aktualisiert.
Im Jahr 2022 wird kein neuer Auszubildender eingestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig nach Beratung des Planwerkes den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2022 für die AmrumTouristik Wittdün.

12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde Wittdün auf Amrum **Vorlage: Witt/000148**

Der Finanzausschuss hat sich in seiner heutigen Sitzung ebenfalls mit dem Haushalt 2022 der Gemeinde beschäftigt und den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes empfohlen. Herr Becker geht noch auf einige Zahlen näher ein.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Wittdün auf Amrum stellt für das Haushaltsjahr 2022 zum vierzehnten Mal einen Haushaltsplan nach dem Modell des **NKR (Neues kommunales Rechnungswesen)** in Form eines Doppik-Haushaltes auf.

Einwohnerzahlen:

Die **Einwohnerzahl** der Gemeinde Wittdün auf Amrum steigt von 791 auf 820 **nach**

dem Stand der Fortschreibung der Wohnbevölkerung per 31.03.2021. Die Zahl der Erwerbstätigen und die der Ein- und Auspendler dürfte sich ebenfalls entsprechend verändert haben.

Amtsumlage:

Die zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes erforderliche **Amtsumlage** wird durch 15 amtsangehörige Gemeinden erwirtschaftet.

Die **Gemeinde Wittdün auf Amrum** hat hieran (gemessen an ihren Umlagegrundlagen, d.h. ihrer Finanzkraft) einen Anteil von **7,55 %** am Gesamtbedarf. Der Amtsumlagebetrag für die Gemeinde beträgt für das Jahr 2022 mithin rd. **575.688 EUR** bei einem **Umlagesatz von 51,02 %**.

Ergebnisplan:

Der Haushaltsplan des Jahres 2022 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresgewinn in Höhe von 39.200 EUR (Vj. 267.600 EUR)** ab.

Hinweis zum Jahresergebnis 2020:

Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird sich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) verändern.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2021 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2021.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

	2021	2022	2023	2024	2025
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.359 Mio. EUR	1.392 Mio. EUR	+6 %	+6 %	+6 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	234 Mio. EUR	210 Mio. EUR	+2 %	+1 %	+1 %
Bedarfsunabhängige Zuweisungen § 32 FAG	134 Mio. EUR	155 Mio. EUR	-5 %	+2 %	+2 %
Schlüsselzuweisungen	Gesamtzahl liegt nicht vor	Gesamtzahl liegt nicht vor	+4 %	+6 %	+4 %

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerrückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 79.900 EUR. Bezogen auf das ausgewiesenen Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen aus den Einnahmen des Gemeindehaushalts refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Im Folgenden sind die wesentlichsten Produkte im Ergebnishaushalt erläutert:

Produkte die bis 2014 im Amtshaushalt dargestellt wurden und von den Amrumer Gemeinden gemessen an der Steuerkraft erstattet wurden. Diese Produkte werden ab dem Haushaltsjahr 2015 an den neu gebildeten Zweckverband Sicherheit und Soziales auf Amrum erstattet. Die Erstattung an den Zweckverband erfolgt in Form einer Zweckverbandsumlage in Höhe von **165.245,38 EUR.**

			Anteil: 30,40 %
Produkt	Bezeichnung	gem. Betrag in €	Betrag Wittdün in €
412100	Mobiler Pflegedienst / Pflegestation	33.100,00	10.061,59
412002	Die Brücke	0,00	0,00
243001	betreutes Wohnen	0,00	0,00
365001	Kindergarten	230.900,00	70.187,93
412100	Psychologenstelle Amrum	3.200,00	972,72
366010	Jugendzentrum Amrum	32.500,00	9.879,20
126002	Feuerwehr	178.400,00	54.229,22
272001	Büchereiwesen / Medienetat	8.900,00	2.705,38
111002	Verwaltungskosten	5.400,00	1.641,47
	Umlagefinanzierte AfA	51.214,25	17.119,90
	Zweckverbandsumlage	543.614,25	165.245,38

Der Haushaltsplan des Jahres 2022 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 228.400 EUR schlechter ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen:

Sachkonto	2022 (in EUR)	Anmerkung
40130000 Gewerbesteuer	-130.000	Anpassung
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+30.700	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
40510000 Leistungen nach dem Familienausgleich	-31.000	Wegfall des Familienausgleichs (§ 31a F)
41110000 Schlüsselzuweisungen	+60.400	Erhöhung der FAG-Umlage und der Straßenkilometer in Wittdün auf Amrum (menhang mit Kto. 53711)
41310000 Allgemeine Zuweisungen Land	-163.600	Wegfall Ausgleich Gewerbesteuerminder 2020
41410000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Land	+3.600	Nordfriesland Stipendium
41420000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinden (GV)	+3.600	Nordfriesland Stipendium

45110000 Konzessionsabgaben	-2.000	Anpassung
52110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	+10.000	Neues Dach FFW-Haus
52210000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	+25.000	Geplante Kosten für Straßensanierung
53150000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-30.000	Kein Verlustausgleich an die AT Wittdün und Wegfall des Betrags an die AT i.H.v. 30.000
53180000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. übrige Bereiche	+15.900	Nordfriesland Stipendium, Zuschuss Vorplatz Kirche
53410000 Gewerbesteuerumlage	+4.100	Finanzausgleich
53711000 Finanzausgleichsumlage	-40.200	Erhöhung der FAG-Umlage und der Straßenkilometer in Wittdün auf Amrum (Zusammenhang mit Kto. 4111)
53721000 Kreisumlage	-5.400	Finanzausgleich
53722000 Amtsumlage	+64.800	Gemäß Finanzkraft
53722500 Sonder-Amtsumlage § 13 Fusionsvertrag	-1.200	Laut Fusionsvertrag
53730000 Allgemeine Umlage Zweckverbände	-130.100	Anpassung der Zweckverbandsumlage
54316000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, Bauleitplanung	+35.900	Kosten der Planungsdienstleistungen der Erstellung des B-Plans Nr. 12
5452000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw.Tätigkeit Gemeinden (GV)	+15.000	Arbeiten der AT Wittdün für die Gemeinde für Straßen, Wege und Plätze

Ergänzende Hinweise:

Die Erträge (4er Konten) und Aufwendungen (5er Konten) des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.

Finanzplan:

Die Gemeinde Wittdün auf Amrum hat in ihrem vorliegenden Haushaltsplan 2022 keine neuen Investitionen aufgenommen. Die zu übertragenden Mittel aus 2021 belaufen sich auf 100.000 EUR.

Produkt 111010:

-Gebäude und Liegenschaftsmanagement-

Für den Kauf eines Grundstückes in der Gemeinde Wittdün auf Amrum wurden 50.000 EUR in den Haushalt 2021 eingeplant. Die Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt, so dass die Mittel nach 2022 übertragen werden.

Hierfür sollte ein Kredit aufgenommen werden. Die Kreditaufnahme wurde mit Schreiben vom 17.02.2021 von der Kommunalaufsicht nicht in voller Höhe genehmigt.

Produkt 541001:
-Straßen, Wege und Plätze-

Für den Neubau von Straßen in der Gemeinde Wittdün auf Amrum wurden im Haushalt 2021 Mittel in Höhe von 75.000 EUR zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt. Da 25.000 EUR für Sanierungsmaßnahmen vorgesehen sind, werden 50.000 EUR in den Haushalt 2022 übertragen.

Die Maßnahme sollte über eine Kreditaufnahme in Höhe von 35.200 EUR finanziert werden. Die Kreditaufnahme wurde mit Schreiben vom 17.02.2021 von der Kommunalaufsicht nicht in voller Höhe genehmigt. Für den restlichen Betrag sollten Straßenausbaubeiträge vereinnahmt werden.

Weitere Investitionen sind für das Haushaltsjahr 2022 nicht vorgesehen.

Der geplante Gesamtbetrag der Kreditaufnahme belief sich 2021 somit auf 85.200 EUR. Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit Schreiben vom 17.02.2021 einen Betrag i. H. v. 36.700 EUR. Die Kreditaufnahme wird in dieser Summe ins Wirtschaftsjahr 2022 übertragen.

Zusammenfassung:

Der **Ergebnishaushalt** weist alle **Erträge und Aufwendungen (lfd. Verwaltung)** einschließlich der **Abschreibungen** aus.

2022 beläuft sich das **Jahresergebnis auf ein Plus von 39.200 EUR**. Darin sind **Abschreibungen in Höhe von 92.000 EUR** enthalten. Ebenfalls enthalten sind Verlustzuweisungen an die Amrum Touristik AöR. Da die Amrum Touristik Wittdün im Wirtschaftsjahr 2022 mit einem positiven Jahresergebnis plant, muss die Gemeinde Wittdün auf Amrum hierfür keinen Verlustausgleich tätigen.

Im **Finanzhaushalt** werden die **Einzahlungen und die Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeiten** gegenübergestellt. Die **Einzahlungen** belaufen sich auf **1.632.600 EUR** und die **Auszahlungen** auf **1.512.900 EUR**. Der Saldo aus den beiden Posten beläuft sich auf ein **Plus von 119.700 EUR**.

Der Saldo aus Investitionstätigkeiten weist ein **Plus in Höhe von 51.400 EUR** aus.

Die **Liquidität** der Gemeinde Wittdün auf Amrum beläuft sich **zum 12.01.2022 auf -766.972,32 EUR**.

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i. H. v. **+101.500 EUR** ausgewiesen.

Ergänzende Hinweise:

Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze ist für 2022 in dem vorliegenden Haushaltsentwurf nicht eingeplant.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittdün auf Amrum beschließt einstimmig nach Beratung des Planwerkes die nachfolgende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022.

13. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Dagebüll; hier: Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Die Gemeinde Wittdün auf Amrum nimmt die Planung für die Aufstellung des o. g. Bauungs- und Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dagebüll einstimmig zur Kenntnis.

Heiko Müller

Ina Schumann